

## 11. Lernortkooperation

### Betriebe und Berufsschulen wirken bei der Durchführung der Berufsausbildung zusammen

#### Beschreibung

Die Abstimmung der aus den Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen resultierenden Ausbildungsinhalte für die Lernorte Betrieb und Berufsschule kann am besten im Rahmen enger Lernortkooperation realisiert werden. Mit der Einführung der Lernfelder durch die Rahmenlehrpläne werden beide Lernorte für den Erwerb praktischer Kompetenzen zuständig. Das Lernfeldkonzept trägt zur Intensivierung der Lernortkooperation bei, indem lernortübergreifende Ausbildungsprojekte zur besseren Verknüpfung von Theorie und Praxis gemeinsam entwickelt werden. (....)

Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer erfahren mehr über die aktuellen Anforderungen der betrieblichen Praxis. Gemeinsam mit den Ausbilderinnen und Ausbildern haben sie Gestaltungsmöglichkeiten zur Qualitätssteigerung in der Ausbildung. Neben der Abstimmung von Ausbildungsinhalten und von Unterrichtszeitmodellen können sie Informationen über Auszubildende austauschen (Anwesenheit, Lernbereitschaft, Leistung, Sozialverhalten etc.).

Betriebspraktika für Lehrkräfte dienen der Vertiefung der Kenntnisse über betriebliche Abläufe, Strukturen und Prozesse und sollen Einblicke in die sich stetig verändernde Arbeits- und Berufswelt bieten. Die Lehrerinnen und Lehrer werden für die Bedürfnisse der Unternehmen sensibilisiert und können ihr neu gewonnenes Wissen an die Auszubildenden weitergeben. Die Praktika helfen beim Aufbau eines persönlichen Kontaktnetzes für die Lehrkraft und eröffnen neue Möglichkeiten für eine nachhaltige Kooperation zwischen Betrieben und Berufsschulen.

#### Relevanz für die Qualitätssicherung

Die zur Erreichung der beruflichen Handlungskompetenz erforderlichen Fähigkeiten wie ganzheitliches Denken, Teamfähigkeit und Reflexivität lassen sich nicht isoliert an einem Lernort entwickeln, sondern in enger Lernortkooperation. So können die theoretischen Lerninhalte mit praktischen Geschäfts- und Arbeitsprozessen am besten verzahnt werden.

Der Gesetzgeber hat auf Bundesebene keinen starren Rahmen für die Kooperation der Lernorte festgelegt, sondern mehrere Möglichkeiten vorgesehen, die von den Akteuren vor Ort je nach Bedarf und personellen Ressourcen in unterschiedlicher Intensität genutzt werden können. Eine besondere verpflichtende Form der Kooperation kann der Bund auch nicht durchsetzen, da diese eine Kompetenzüberschreitung im föderalen System wäre. Als Zuständige für den schulischen Teil des dualen Systems können die Bundesländer Akzente setzen und die Lernortkooperation im Schulgesetz verankern.

Betriebspraktika für Berufsschullehrer/-innen sind eine besondere Form der Lernortkooperation, die neben dem fachlichen Austausch eine Plattform zum Kennenlernen anbietet und zur Initiierung weiterer Aktivitäten geeignet ist.